



Überall für alle

SPITEX
Rothenburg

Statuten Spitex Rothenburg

Der Einfachheit halber wird im Text die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt dies auch für alle weiblichen Personen.

Statuten von der Generalversammlung vom 13. März 1996 genehmigt.

Namensänderung am 26. März 1998, durch die Mitgliederversammlung am 25. März 1998 genehmigt.

Statutenänderungen von der Mitgliederversammlung am 19. April 2018 genehmigt.

Statutenänderung von der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 genehmigt.

Inhalt

I. Grundlagen	2
Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz	2
Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
Art. 3 Haftung	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Voraussetzung	2
III. Organisation	3
Art. 5 Organe	3
Art. 6 Amtsdauer	3
IV. Mitgliederversammlung.....	3
Art. 7 Einberufung und Anträge	3
Art. 8 Aufgaben und Befugnisse	3
Art. 9 Durchführung der Versammlung.....	3
V. Vorstand	4
Art. 10 Zusammensetzung.....	4
Art. 11 Aufgaben und Befugnisse.....	4
Art. 12 Einberufung	4
Art. 13 Durchführung der Vorstandssitzung	5
Art. 14 Zeichnungsbefugnis.....	5
VI. Kontrollstelle	5
Art. 15 Zusammensetzung.....	5
VII. Finanzen	5
Art. 16 Grundsatz	5
VIII. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 17 Auflösung des Vereins	5
Art. 18 Inkraftsetzung.....	6

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Rothenburg“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Rothenburg.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause. Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Klienten ermöglichen, ihre Selbstständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.

Insbesondere bietet der Verein Beratung, Behandlungs- und Grundpflege, sowie Psychiatrische Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige, kranke, betagte und behinderte Menschen zu Hause an.

Die Dienstleistungen des Vereins im Einzelnen werden in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rothenburg definiert.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit andern Organisationen zusammenarbeiten.

Er kann Mitglied kantonaler, interkantonaler und eidgenössischer Dachverbände sein.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Mitglied kann jede in Rothenburg wohnende Einzelperson werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Wird ein einzelner Jahresbeitrag auf den Namen der Familie einbezahlt, so gilt die Familie als ein Mitglied mit einer einzelnen Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung und Anträge

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- c) Decharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- d) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen traktandierten und beantragten Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9 Durchführung der Versammlung

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

V. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat kann mit einem Mitglied vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mitarbeitende der Spitex Rothenburg sind von der Vorstandstätigkeit ausgeschlossen.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- d) die strategische Ausrichtung des Vereins
- e) den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung des Organigramms
- f) den Abschluss von Leistungsverträgen
- g) die Beschlussfassung über das Budget
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- i) die Festlegung der Tarife für die Dienstleistungen
- j) die Festlegung der Besoldungsgrundlagen für das Personal
- k) Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- l) den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Einberufung

Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.

Art. 13 Durchführung der Vorstandssitzung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Entscheidungen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 14 Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterschriften.

VI. Kontrollstelle

Art. 15 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Als Kontrollstelle kann auch eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 727a OR oder die Finanzabteilung der politischen Gemeinde Rothenburg ernannt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII. Finanzen

Art. 16 Grundsatz

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen (inclusive Restfinanzierung)
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Betriebsbeiträge der Gemeinde Rothenburg
- d) Zuwendungen Dritter wie Spenden, Legate und weiteren Einnahmen (Verwaltung gemäss Fondsreglement)
- e) Erträge aus Aktionen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder jederzeit aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck der Gemeinde Rothenburg treuhänderisch zur Verwaltung übergeben.

Falls innerhalb von fünf Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, hat die Gemeinde Rothenburg das Vermögen für soziale Zwecke zu verwenden.

Art. 18 Inkraftsetzung

Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2019 treten diese Statuten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. April 2018.

Rothenburg, 28. März 2019

Der Präsident:



Werner Zemp

Der Vizepräsident:



Jörg Bernhard